



Turnierordnung der
Schachjugend Mittelfranken
im Bayerischen Schachbund e. V.

(Fassung vom 01.07.1995,
geändert 1997, 1998, 1999, 08.07.2000, 07.07.2001, 06.07.2002, 01.07.2006, 28.06.2014)

I. Teil: Allgemeines	§ 1
II. Teil: Mittelfränkische Schach-Einzelmeisterschaft der Jugend	§ 10
III. Teil: Mittelfränkische Schachpokalmeisterschaft der Jugend	§ 18
IV. Teil: Mittelfränkische Mannschaftsmeisterschaft der Jugend	§ 21
V. Teil: Mittelfränkische Schulschachmannschaftsmeisterschaft	§ 33
VI. Teil: Schlussbestimmungen	§ 38
Annex 1: Ausführungen zu Spielgemeinschaften	

I. Teil: Allgemeines

§ 1

Diese Turnierordnung gilt für alle Schachturniere, die die Schachjugend Mittelfranken veranstaltet.

§ 2

1. Die Schachjugend Mittelfranken veranstaltet im Spieljahr folgende Turniere:
 - a. die Mittelfränkische Schach-Einzelmeisterschaft der Jugend
 - b. die Mittelfränkische Schach-Mannschaftsmeisterschaft der Jugend
 - c. die Mittelfränkische Schulschach-Mannschaftsmeisterschaft

2. Bei Bedarf kann die Jugendleitung noch folgende Turniere beschließen:
 - a. die Mittelfränkische Schachpokalmeisterschaft der Jugend
 - b. die Mittelfränkische Blitzschachmeisterschaft der Jugend
 - c. die Mittelfränkische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft der Jugend
 - d. weitere Turniere.

§ 3

1. Die Turniere werden durch die Jugendleitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Meldefrist mindestens drei Wochen vor Ablauf der Frist ausgeschrieben. Die Meldefristen sind einzuhalten.

2. Ein Turnierteilnehmer ist nach Maßgabe der Ausschreibung zu melden.
3. Ein Fristversäumnis bleibt im Falle eines unabwendbaren Ereignisses ohne Folgen, wenn die Meldung unverzüglich nachgeholt und die Durchführung des Turniers nicht beeinträchtigt wird.
4. Start- und Reuegelder sind gemäss der jeweiligen Ausschreibung zu entrichten.

§ 4

1. Teilnahmeberechtigt an den ausgeschriebenen Turnieren sind alle Vereine und deren Jugendspieler unter der Voraussetzung, dass die Meldefristen eingehalten werden, aktuelle Spielberechtigungen vorliegen und im Einzelfall keine Sperren oder Ausschlüsse entgegenstehen.
2. Die durch einen anderen Bezirk, Landes- oder Bundesverband verhängten Spieler- und Vereinssperren werden in der Regel von der Schachjugend übernommen.

§ 5

1. Die Jugendspielleiter sind für die Vorbereitung und Leitung der ausgeschriebenen Turniere verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Turnierordnung und entscheiden in allen Streitfällen. Bei Abwesenheit können sie sich von geeigneten Personen vertreten lassen.
2. Die Jugendspielleiter melden die Turnierergebnisse an die Jugendleitung.

§ 6

1. Jeder Teilnehmer an den Turnieren oder Lehrgängen der Schachjugend Mittelfranken muss einem Verein des Bezirks angehören und eine aktuelle Spielberechtigung besitzen.
2. Es gelten die Bestimmungen der Spielgenehmigungs- und Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes.

§ 7

1. Bei allen Veranstaltungen und Wettkämpfen der Schachjugend Mittelfranken herrscht ein striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für Zuschauer.
2. Die Veranstaltungs- bzw. Turnierleiter sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten. Bei Zuwiderhandlung können sie durch Abmahnung, Verwarnung und Ausschluss einschreiten.

§ 8

1. Die Ausrichtung eines Turniers kann einem Kreis oder einem Verein übertragen werden.
2. Für die Dauer eines Turniers kann die Spielleitung ihre Befugnisse ganz oder teilweise einer geeigneten Person widerruflich übertragen.

§ 9

1. Es gelten die Regeln des Weltschachbundes (FIDE), soweit zulässige Abweichungen in den Regeln des DSB, BSB und dieser Turnierordnung nicht entgegenstehen.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

II. Teil: Mittelfränkische Schach-Einzelmeisterschaft der Jugend

§ 10

1. Die Einzelmeisterschaft der Jugend wird in zehn Klassen durchgeführt.
2. Für die Altersgrenzen sind die Bestimmungen der Bayerischen Schachjugend maßgebend. Es gilt jeweils der Beginn des Kalenderjahres.
Spielberechtigt ist in der Klasse:
 - U 18 - wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 16 - wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 14 - wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 12 - wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 10 - wer das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.Spielberechtigt ist in der Mädchenklasse:
 - U 18 - wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 16 - wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 14 - wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - U 12 - wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - U 10 - wer das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Weiterhin kann die Jugendleitung offene Meisterschaften in den Alterklassen U8 und U25 ausrichten. Es liegt im Ermessen des zuständigen Spielleiters die Altersklassen U18 und U25 in einer Wettkampfgruppe auszutragen.

§ 11

1. Zur Teilnahme in der jeweiligen Klasse sind berechtigt:
 - a. die vier Erstplatzierten des Vorjahres
 - b. die Meister des Vorjahres aus den nächstniederen Klasse
 - c. die Meisterinnen der entsprechenden Mädchenklassen gemäss § 10 (Nr. 2) derselben Saison
 - d. Teilnehmer, die für Jugend-EM der BSJ oder des DSB in dieser Klasse vorberechtigt sind oder im Vorjahr vorberechtigt waren
 - e. weitere Teilnehmer aus den Kreisen.
2. Die jedem Kreis zustehende Teilnehmerzahl wird jährlich von der Jugendleitung ermittelt. Maßgebend ist die Zahl der Teilnehmer an den Kreisjugendmeisterschaften unter Berücksichtigung der Vorberechtigten.
3. Die Meisterschaft der U18 wird offen ausgetragen. Dem Spielleiter steht das Recht zu, bei zu großer Teilnehmerzahl die Startplätze zu begrenzen. Ein Kriterium für die Entscheidung des Spielleiters sollten die Wertungszahlen der Spieler sein.

§ 12

Die Mädchenturniere werden offen ausgetragen (§11 Nr.3 analog).

§ 13

Die Spielleiter haben das Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Teilnehmer für die jeweilige Klasse zu benennen bzw. zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kreis die ihm zustehende Zahl nicht meldet.

§ 14

Die Meldung erfolgt durch die Kreisjugendleiter und muss enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Teilnehmers
2. Anschrift, Rufnummer und Emailadresse
3. Geburtsdatum
4. Name des Vereins
5. Begründung der Teilnahmeberechtigung.

§ 15

1. Die Meisterschaften können im Schweizer System oder im Rundensystem ausgetragen werden.
2. Gespielt werden höchstens sieben Runden.
3. Die Startnummern ergeben sich im Schweizer System aus der DWZ-Rangliste.
4. Die Auslosung der Runden erfolgt unter Beachtung der Erfordernisse des Schweizer Systems und ist nicht anfechtbar.
5. Alle Teilnehmer müssen bis spätestens 30 Minuten nach offiziellem Beginn der ersten Runde anwesend sein. Fehlt ein Teilnehmer unentschuldig, verliert er seine Teilnahmeberechtigung.

§ 16

1. Die Bedenkzeit in den Klassen U18, U16 und U14 beträgt zwei Stunden für die ersten vierzig Züge und dreißig Minuten für den Rest der Partie. Analoge Uhren werden auf 4.00 Uhr gestellt. Der zuständige Turnierleiter kann nach Absprache mit dem 1.Vorsitzenden die Bedenkzeit ändern.
2. In den übrigen Altersklassen legt die Turnierleitung in Absprache mit dem Spielleiter die Bedenkzeit fest.
3. Die Dauer des Wettkampfes darf in den Klassen U10 sechs Stunden und in der U12 acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.
4. Die Wartezeit beträgt dreißig Minuten. Wer vor Ablauf dieser halben Stunde nicht antritt, der hat verloren.

§ 17

1. Die Rangfolge richtet sich nach der Zahl der erzielten Punkte. Freilose zählen als volle Punkte. Bei Punktgleichheit entscheiden der Reihe nach folgende Wertungen:

im Schweizer System:

- a. die Buchholz-Wertung, wobei der Gegner mit den wenigsten Partiepunkten (bzw. das Freilos) nicht berücksichtigt wird
- b. die Summenwertung (=Aufsummieren der Punkte nach den jeweiligen Runden)
- c. die Siegwertung
- d. der direkte Vergleich
- e. das Los

im Runden-System:

- f. die Sonneborn-Berger-Wertung
- g. die Siegwertung
- h. die verfeinerte Sonneborn-Berger-Wertung.

2. Die Meister und die im Rang nachfolgenden sind nach Maßgabe der Turnierordnung der Bayerischen Schachjugend zur Teilnahme an der nächsten Jugendeinzelmeisterschaft berechtigt. Die Meldung erfolgt durch die Jugendleitung.

III. Teil: Mittelfränkische Schach-Pokalmeisterschaft der Jugend

§ 18

1. Das Turnier um den Bezirkspokal der Jugend kann in allen Altersklassen (gem. § 10 Absatz 2) durchgeführt werden.
2. Die Zahl der Teilnehmer ist unbeschränkt.
3. Die Teilnehmer werden durch die Vereine gemeldet.

§ 19

1. Die Meisterschaft wird im Knock-Out-System ausgetragen. Es werden alle Platzierungen ausgespielt.
2. Die Jugendleitung lost die Paarungen kurz vor jeder Runde öffentlich aus unter Mithilfe eines Vorstandsmitgliedes oder eines Turnierteilnehmers. Nach der Auslosung wird die Farbverteilung bestimmt. Dabei erhält derjenige Spieler Weiß, der in den vorherigen Runden öfters Schwarz hatte. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
3. Ort und Zeit setzt die Jugendleitung fest. Um die Ausrichtung können sich die Vereine bewerben.

§ 20

1. Die Bedenkzeit beträgt minimal 20 Minuten und maximal 45 Minuten pro Spieler und Partie und wird von der Spielleitung festgelegt. Gespielt wird in den Altersklassen U14 und U20.
2. Bei unentschiedenem Ausgang wird eine Blitzpartie mit umgekehrter Farbverteilung gespielt, bei der der Spieler mit den weißen Steinen 6 statt 5 Minuten bekommt, hierfür aber zum Weiterkommen gewinnen muss. Bei unentschiedenem Ausgang oder Sieg für Schwarz ist der Spieler mit den schwarzen Steinen eine Runde weiter.

IV. Teil: Mittelfränkische Schach-Mannschaftsmeisterschaft der Jugend

§ 21

1. Die Jugendleitung veranstaltet Mannschaftsmeisterschaften in folgenden Altersklassen: U20, U16, U14 und U12. Sofern eine Qualifikation für die Meisterschaft auf Landesebene erforderlich ist, führt die Schachjugend Mädchen-Mannschaftsmeisterschaften durch.
2. Die Mannschaftsmeisterschaft der U20 wird in einer Bezirksliga 1 mit 8, ausnahmsweise mit 10 Mannschaften und einer Bezirksliga 2 mit insgesamt 16 Mannschaften in zwei Gruppen gespielt. Die Einteilung der Gruppen erfolgt jährlich zu Beginn der Saison durch die Spielleitung.
3. In Ausnahmefällen (z.B. vermehrter Abstieg aus der Jugendbayernliga) kann die Jugendbezirksliga 1 U20 auf 10 Mannschaften erweitert werden. Die Entscheidung hierüber fällt die Spielleitung.

4. Die Mannschaftskämpfe der U16, U14, U12 und bei den Mädchen werden in offenen Turnieren ausgetragen. Die Spielleitung legt den Turniermodus fest, sobald die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bekannt ist.

5. Die Auslosung der Paarungen erfolgt durch die Spielleitung.

6. Je nach Zahl der gemäss Absatz 4 gemeldeten Mannschaften legt der Spielleiter den jeweiligen Austragungsmodus fest. Nähere Einzelheiten hierzu in der Ausschreibung.

7. In einer Altersklasse können beliebig viele Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Sind von einem Verein zwei Mannschaften gemeldet, so müssen diese in der ersten Runde gegeneinander antreten. Die Teilnahme von Spielgemeinschaften ist möglich, auch wenn diese nur im Jugendbereich bestehen. Genaueres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.

§ 22

1. Die Mannschaften der Klassen U20, U16, U14 und U12 bestehen aus vier Stamm- und höchstens 12 Ersatzspielern.

2. Die Mannschaften der Mädchenklassen bestehen aus drei Stamm- und beliebig vielen Ersatzspielerinnen.

§ 23

1. Jede Mannschaft muss einen Betreuer und einen Mannschaftsführer haben. Diese gelten dem Bezirk und den beteiligten Vereinen gegenüber als berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten ihrer Mannschaft zu handeln.

2. Bei Verhinderung des Betreuers oder Mannschaftsführers ist ein anderes Vereinsmitglied verpflichtet, in Vertretung zu handeln.

§ 24

1. Die Mannschaftsmeldungen sind nach Maßgabe der Ausschreibung einzureichen und müssen enthalten:

a. die Bezeichnung der Mannschaft

b. die Anschrift des 1. Vorsitzenden, Rufnummer und Emailadresse

c. die Anschrift des Jugendleiters, Rufnummer und Emailadresse

d. die Anschrift des Mannschaftsführers, Rufnummer und Emailadresse

e. die Anschrift des Spiellokals und Rufnummer

f. die Reihenfolge aller Stamm- und Ersatzspieler mit Zu-, Vornamen, Geburtsdaten und Mitgliedsnummern.

2. Eine vom Spielleiter bestätigte Ausfertigung der Meldung erhält der Verein zusammen mit den Mannschaftsmeldungen der Gegner zurück.

3. Der zuständige Referent kann Mannschaftsmeldungen zurückweisen, wenn nachrangige Bretter um mehr als 300 DWZ-Punkte besser oder die Bretter 1 und 2 nicht aus dem Kreis der drei DWZ-Stärksten sind, ohne dass dies begründet ist.

§ 25

1. Nachmeldungen sind möglich, bis die Anzahl der zugelassenen Spieler erreicht ist. Die Nachmeldegebühr beträgt 5,- Euro.

2. Niemand darf mehr als einer Mannschaft als Stammspieler angehören. Niemand darf zugleich Mannschaften angehören, die in der gleichen Klasse spielen. Kein Stammspieler darf in einer niedrigeren Klasse gemeldet werden.

3. Ein Spieler, der entgegen (Nr. 2) gemeldet wird, darf nur in der Mannschaft spielen, die in der höheren Klasse gemeldet ist.

4. Wird ein Spieler mehr als dreimal in einer höheren Klasse eingesetzt, ist er fortan nur noch in dieser Klasse spielberechtigt und verliert rückwirkend die im Spieljahr in den unteren Klassen erzielten Brettpunkte. Nach dieser Bestimmung abgesprochene Punkte werden dem Gegner nicht zugerechnet.

§ 26

1. Das Tauschen von Plätzen ist nicht zulässig.

2. Tritt eine Mannschaft nicht vollständig an, so hat der Verein für jedes unbesetzte Brett eine Geldbusse bis zu Euro 10,- zu zahlen.

3. Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern als die vorgesehene Mannschaftsstärke an, so sind ohne namentliche Meldung maximal die Hälfte der Bretter vom hintersten Brett zu Brett 1 hin freizulassen. Unbesetzte Bretter sind im Spielbericht deutlich zu kennzeichnen. Die Mannschaftsaufstellung hat lückenlos zu erfolgen. Der Mannschaftsführer entscheidet, ob trotz nicht anwesender Spieler der Mannschaftskampf beginnen soll oder ob er seine Aufstellung noch nicht abgeben möchte. Die Uhren dieser Mannschaft sind in Gang zu setzen. Erscheint ein Spieler nicht vor Ablauf einer Stunde, gerechnet ab dem offiziellen Spielbeginn, am Brett, sind auch alle nachfolgenden Bretter für diese Mannschaft verloren, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor. Die Entscheidung hierzu liegt beim Spielleiter. An Ausnahmen sind strenge Maßstäbe zu setzen.

4. Bei falscher Aufstellung sind die Partien am regelwidrig besetzten Brett und an den nachfolgenden Brettern als verloren zu werten. Die DWZ-Wertung ist hiervon nicht betroffen.

§ 27

1. Die Spielleitung setzt die Wettkampftermine fest.

2. Den Vereinen steht es frei, frühere Termine zu vereinbaren. Eine Vereinbarung sollte schriftlich erfolgen. Jede Verlegung von Spielterminen bedarf der Genehmigung der Spielleitung.

3. Tritt eine Mannschaft ohne Vorliegen höherer Gewalt (nachweispflichtig) zu einem Wettkampf nicht an, so hat sie diesen mit 0:4 verloren. Eine Mannschaft, die während der Meisterschaft zurücktritt oder ohne triftigen Grund zweimal in einer Spielzeit zu Wettkämpfen nicht antritt, steht als Absteiger fest bzw. scheidet aus dem Mannschaftswettbewerb aus. Die von ihr bis dahin bestrittenen Wettkämpfe werden als nicht gespielt gewertet.

4. Das Wettkampfergebnis ist durch den gastgebenden Verein spätestens am Tage nach dem Wettkampf an die Spielleitung zu melden. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.

§ 28

1. Die Gastmannschaft hat an den Brettern mit ungeraden Nummern Weiß.

2. Die Bedenkzeit je Spieler beträgt:

a. in der Klasse U20 100 Minuten für die ersten 40 Züge und 20 Minuten für den Rest der Partie.

b. in den Klassen U14 und U16 90 Minuten für die ersten 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie.

3. Die Wartezeit beträgt eine Stunde. Wenn eine Mannschaft vor Ablauf dieser Stunde nicht antritt, so hat sie den Wettkampf mit 0:4 verloren.

§ 29

Die Bedenkzeit für die Altersklassen U12 und den Mädchen-Mannschaftsmeisterschaften legt die Turnierleitung gesondert fest.

§ 30

1. Die Rangfolge richtet sich nach der Summe der Mannschaftspunkte.
2. Bei Punktgleichheit entscheiden folgende Wertungen:
 - a. die Zahl der erreichten Brettunkte
 - b. der direkte Vergleich mit Berliner Wertung (auch bei mehr als zwei Mannschaften)
 - c. die Mehrzahl der Mannschaftssiege
 - d. die Zahl der Einzelsiege im gesamten Turnier
 - e. die Sonneborn-Berger-Wertung der Mannschaftspunkte
 - f. ein Stichkampf.
3. Bei Punktgleichheit entscheiden im Schweizer System folgende Wertungen:
 - a. die Zahl der erreichten Brettunkte
 - b. die Buchholzwertung der Mannschaftspunkte mit einer Streichwertung
 - c. die Sonneborn-Berger-Wertung der Mannschaftspunkte mit einer Streichwertung
 - d. der direkte Vergleich mit Berliner Wertung (auch bei mehr als zwei Mannschaften)
 - e. die Buchholzwertung der Mannschaftspunkte
4. Bei Turnieren nach Schweizer System kann der Spielleiter bei Unregelmäßigkeiten einen Stichkampf um den Meisterplatz und um Qualifikationsplätze ansetzen.
5. Jede Mannschaft erhält bei einem Kampf zwei Mannschaftspunkte, falls sie mehr als die Hälfte der möglichen Brettunkte erreicht, einen Mannschaftspunkt, falls sie die Hälfte der möglichen Brettunkte erreicht.

§ 31

1. Die siegreiche Mannschaft erhält den Titel: "Mittelfränkischer Jugendmannschaftsmeister...".
2. Die Sieger vertreten den Bezirk Mittelfranken bei den Bayerischen Mannschaftswettbewerben in der jeweiligen Altersklasse. Die Meldung erfolgt durch die Jugendleitung.

§ 32

1. Die Klassenzugehörigkeit in der Mannschaftsmeisterschaft der U20 wird nur durch jährliche Teilnahme erhalten. Die letztplatzierten Mannschaften der Bezirksjugendliga 1 U20 steigen in die Bezirksjugendliga 2 ab und die jeweils Letztplatzierten der Gruppen der Bezirksjugendligen steigen in die höchsten Spielklassen der Kreise ab, bis jeweils die Sollstärke von 8 bzw. 16 Mannschaften erreicht ist. Ausnahme hierzu siehe §21 (Nr. 3). Bei einer ungeraden Anzahl von Absteigern aus der Bezirksliga 2 ist ein Stichkampf um den letzten Absteiger auszuspielen. Näheres regelt die Spielleitung.
2. Aus den Kreisen steigen jährlich in die Bezirksliga 2 auf:
Nord: 1 Mannschaft, Süd: 1 Mannschaft, Mitte: 1 Mannschaft, Ost: 1 Mannschaft und West: 1 Mannschaft. Zusätzlich spielen die Kreise Mitte und Nord einen weiteren Aufstiegsplatz aus.

3. Die beiden Gruppenersten der Jugendbezirksliga 2 U20 steigen in die Bezirksliga 1 U20 auf; die beiden Zweitplatzierten spielen in einem Stichkampf den dritten Aufsteiger in die Jugendbezirksliga 1 U20 aus.

4. Für die Stichkämpfe gelten die Mannschaftsmeldungen der abgelaufenen Saison. Die erstgenannte Mannschaft hat an Brett 1 und 4 schwarz. Bei unentschiedenem Ausgang entscheidet das vorderste Gewinnbrett. Bei erneutem Gleichstand werden Blitzwettkämpfe mit wechselnder Farbverteilung bis zur Entscheidung gespielt. Bei den Blitzwettkämpfen werden keine Zusatzwertungen herangezogen.

5. Bei einem Verzicht geht das Aufstiegsrecht bzw. das Recht an dem Stichkampf teilzunehmen auf die nächstplatzierte Mannschaft über.

6. Sollten weniger als die vorgesehene Zahl an Mannschaften aufsteigen, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus den Bezirksligen ab. Die letztplatzierten Mannschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.

V. Teil: Mittelfränkische Schulschach-Mannschaftsmeisterschaft

§ 33

1. Die Austragung erfolgt jährlich in folgenden Wettkampfklassen:

- a. WK I: kein Alterslimit
- b. WK II: U17
- c. WK III: U15
- d. WK IV: U13
- e. WK W: U21
- f. WK GS: Grundschulen

2. Teilnahmeberechtigt sind allgemein- und berufsbildende Schulen, außer Institutionen, die überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

3. Spielberechtigt sind Schüler, die zu Beginn des Schuljahres den genannten Altersgruppen angehören.

§ 34

1. Eine Schule kann mit mehreren Mannschaften teilnehmen.

2. Eine Mannschaft besteht aus vier Stamm- und höchstens vier Ersatzspielern derselben Schule. Von jeder Schule muss ein Begleiter anwesend sein, der volljährig ist und kein Spieler sein sollte.

3. Die Mannschaftsmeldungen sind in einfacher Ausfertigung an den Turnierleiter zu richten, wobei eine namentliche Benennung der Brettreihenfolge noch nicht erforderlich ist.

4. Die Spielberechtigung ist von der jeweiligen Schule schriftlich zu bestätigen. In begründeten Fällen kann der Nachweis auch anderweitig geführt werden.

§ 35

1. Die Mannschaftsaufstellung zur ersten Runde gilt für das gesamte Turnier und darf nicht verändert werden. Die Spieler dürfen nur in der festgelegten Reihenfolge eingesetzt werden. Eine falsche Brettbesetzung zieht den Verlust dieses und aller nachfolgenden Bretter nach sich.

2. Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, muss das letzte Brett unbesetzt bleiben. Dies gilt nicht für die erste Runde. Hier kann das Brett freigelassen werden, an dem der noch fehlende Spieler eingesetzt werden soll.

§ 36

1. Die Turnierleitung legt die Bedenkzeit und Rundenzahl fest. Anzustreben sind 5 bis 6 Stunden Gesamtspielzeit für das gesamte Turnier (alle Runden zusammen). Die Austragung im Rundensystem ist einer Austragung nach Schweizer-System vorzuziehen.

2. Ein Mannschaftssieg (mehr als die Hälfte der generell möglichen Brettpunkte) wird mit zwei Punkten, ein Unentschieden (genau die Hälfte der möglichen Brettpunkte) mit einem und ein Wettkampfverlust ohne Punkt bewertet.

§ 37

1. Die Rangfolge richtet sich nach der Summe der erreichten Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit entscheiden die Brettpunkte. Ergibt sich auch danach ein Gleichstand, so werden die folgenden Wertungen angewandt:

im Schweizer System:

- a. die Buchholzwertung
- b. der direkte Vergleich
- c. die Berliner Wertung
- d. die verfeinerte Buchholzwertung.

im Rundensystem:

- a. Sonneborn-Berger-Wertung der Mannschaftspunkte
- b. der direkte Vergleich
- c. die Berliner Wertung.

Im Falle einer immer noch bestehenden Wertungsgleichheit entscheidet eine Blitzschachrunde über die Meisterschaft.

2. Die Siegermannschaft ist berechtigt, an übergeordneten Meisterschaften teilzunehmen.

VI. Teil: Schlussbestimmungen

§ 38

Änderungen der Turnierordnung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Jede Änderung bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht.

§ 39

Diese Turnierordnung tritt am 29.06.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle früher erlassenen Turnierordnungen und alle sonstigen auf den Spielbetrieb des Bezirks gerichteten Beschlüsse und Bestimmungen ihre Geltung.

Annex 1: Ausführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften auf Jugendebe

Die Genehmigung ist jährlich durch die Vorstandschaft unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erteilen:

1. Spielgemeinschaften dienen nur dem Erhalt der Jugendgruppen - es soll also damit den Vereinen geholfen werden, eine Durststrecke zu überwinden, also ihre Mannschaft "retten". Spielgemeinschaften sind nicht dazu da, dass sich 2 starke Vereine zusammenschließen, um dann eine Mannschaftsmeisterschaft zu dominieren.
2. nur bei Vereinen, die regional nahe beieinander liegen (damit sich nicht 2 "passende" finden).
3. nur Vereine, die beide Jugendarbeit betreiben und in den vergangenen Jahren eine Mannschaft gestellt haben. Eine Ausnahme ist gesondert zu beantragen.
4. etwa gleich dünne Spielerdecke in den beiden Vereinen (nicht ein "Zukaufen" eines guten Spielers, wenn dessen Verein eine Mannschaft bilden könnte).
5. es darf keine „Spitzenmannschaft“ entstehen.
6. max. 2 Jahre (diese Zeit sollte zum Aufbau einer neuen Gruppe reichen) Anschließend muss ein neuer schriftlicher Antrag mit Begründung gestellt werden.
7. nicht bei Meisterschaften/Ligen, in denen eine Qualifikation zu Turnieren der BSJ erreicht werden kann (da dann keine Spielgemeinschaften nur im Jugendbereich mehr zulässig) » keine Aufstiegsmöglichkeit (Verbleib in der B2 - die nächsten rücken nach).
8. Beantragung beim jeweiligen Spielleiter spätestens 2 Wochen vor Meldeschluss mit entsprechender schriftlicher Begründung. Der entsprechende Kreisjugendleiter hat sein Einverständnis zu erklären. Die bindende Mannschaftsaustellung ist mit abzugeben.
9. Abgabe einer Erklärung über den Verbleib der bestehenden Klassenzugehörigkeit spätestens bei Auflösung der Spielgemeinschaft.
10. Spielgemeinschaften werden in spieltechnischer Hinsicht wie Vereine behandelt, mit der Maßgabe, dass alle beteiligten Vereine gesamtschuldnerisch haften und eine entsprechende Erklärung mit dem Antrag auf Zulassung der Spielgemeinschaft abgeben.
11. hiervon unabhängig sind Spielgemeinschaften, die 2 Vereine komplett geschlossen haben, da hier ja der gesamte Spielbetrieb zusammengelegt werden muss.

Für die Richtigkeit, Büchenbach am 29.06.2014:

Daniel Häckler

1. Bezirksvorsitzender